Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 20, Suppl. 1 (S. 256-257)**
Titel	**Regulativ über die Benutzung der vom Tramway befahrenen Straßen durch Truppen des Waffenplatzes Zürich.**
Ordnungsnummer	
Datum	16.08.1883

[S. 256] Das schweizerische Militärdepartement

1. in der Absicht den Verkehr der Truppen auf dem Straßenbahnnetz in Zürich zu ordnen,
2. im Einverständniß mit der Regierung des Kantons Zürich,
3. nach vorausgegangener Verständigung mit dem schweizerischen Eisenbahndepartement und der Straßenbahngesellschaft in Zürich

verfügt:

1. Das auf dem Waffenplatze Zürich im Instruktionsdienste befindliche Militär ist angewiesen, das städtische Straßenbahn-Netz nicht mehr als nothwendig zu betreten. // [S. 257]

Insbesondere haben Militärabtheilungen, welche in geschlossener Ordnung marschiren, statt der Seefeldstraße nur die mit derselben parallel laufende Mühlebachstraße oder die Dufourstraße zu benutzen.

2. Taktische Einheiten (Bataillon, Schwadron, Batterie), die sich in Marschordnung über die Geleise bewegen müssen und deren Spitze sie bereits überschritten hat, dürfen durch Straßenbahnwagen nicht durchbrochen werden. Diese letztern haben anzuhalten, bis die Truppe abgelaufen ist.

3. Nimmt der Truppenführer wahr, daß ein Tramwaywagen unmittelbar vor oder gleichzeitig mit der Spitze der Truppe die zu passirenden Geleise erreichen wird, so hat er den Schritt verkürzen und den Wagen vorauspassiren zu lassen.

4. Beschwerden über Verletzung der Bestimmungen dieses Regulativs durch Militärpersonen gehen an die nächstübergeordnete Militärbehörde oder Kommandostelle, welche gemäß Art. 166 und folgende des Bundesgesetzes über Strafrechtspflege für eidgenössische Truppen verfahren wird.

Beschwerden gegenüber Angestellten der Straßenbahngesellschaft sind dem Statthalteramt Zürich einzureichen.

5. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft und ist den Truppen des Waffenplatzes Zürich jeweilen rechtzeitig zur Kenntniß zu bringen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.12.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016